

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 29	Ausgegeben in Lüdenscheid am 20.07.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

11.07.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Städtische Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ für das Wirtschaftsjahr 2021	740
18.07.2022	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 432 „Letmathe – Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordfeld“	741
18.07.2022	Stadt Iserlohn	1. Änderung (vormals 94. Änderung) des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich „Letmathe – Nordfeld / Im Haufert“ Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 BauGB mit Bekanntmachungsanordnung	742
15.07.2022	Stadt Iserlohn	Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes	743
15.07.2022	Stadt Balve	Feststellung des Jahresabschlusses 2019	743
12.07.2022	Stadt Neuenrade	Parkraum- und Bewirtschaftungskonzept	744
14.07.2022	Zweckverband Volkshochschule Lennetal	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020	745
14.07.2022	Zweckverband Volkshochschule Lennetal	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021	746

### **Bekanntmachung**

des Beschlusses des Rates der Stadt Menden (Sauerland) über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Städtische Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ für das Wirtschaftsjahr 2021

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

#### **1. Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes des Eigenbetriebes Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ für das Haushaltsjahr 2021**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ zum 31.12.2021 in der im Prüfungsbericht enthaltenen Fassung und den zugehörigen Lagebericht einstimmig festgestellt.

a) Zugleich beschließt er einstimmig, den Jahresfehlbetrag von (-) **197.550,70 €** auf Rechnung des Folgejahres der Stadt Menden (Sauerland) vorzutragen.

b) Des Weiteren beschließt er einstimmig im Zuge der Beteiligung am Haushaltssanierungskonzept keine Beträge an die Stadt Menden (Sauerland) abzuführen.

c) Der Rat beschließt einstimmig, dem ehemaligen Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städt. Saalbetriebe Wilhelmshöhe für den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“ Entlastung zu erteilen.

#### **2. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers vom 10.05.2022**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia GmbH hat am 10.05.2022 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden Bestätigungsvermerk (Auszug) erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtische Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“, Menden (Sauerland), – bestehend aus der

Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB und § 103 GO NRW in Verbindung mit § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Wir haben den Lagebericht des Eigenbetriebs Städtische Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“, Menden (Sauerland), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs, entsprechen den Vorschriften der EigVO NRW und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Münster, am 10.05.2022

BDO Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

#### **3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO**

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 wird in der Zeit vom 13.07.2022 bis zum 31.08.2022 öffentlich ausgelegt und kann im Rathaus (Ansprechpartner: Herr Höddinghaus, Zimmer B 136), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) während der Dienststunden montags bis freitags von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:30 Uhr – 17:30 Uhr eingesehen werden.

#### 4. **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Menden, den 11.07.2022

Stadt Menden  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Henni Krabbe  
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.

**ISERLOHN.**  
wald | stadt | heimat

#### **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 432 „Letmathe – Photovoltaik- Freiflächenanlage Nordfeld“**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 22.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 432 „Letmathe – Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordfeld“ als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 15.07.2022

Michael Joithe  
Bürgermeister

In den Bebauungsplan und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12 - Bereich Städtebau / Abteilung Städtebauliche Planung -, Einsicht genommen werden. Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > **Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne**

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW, ist das Rathaus nur beschränkt begehbar, wir bitten Sie, sich telefonisch anzumelden, damit wir Ihren Zutritt gewährleisten können.

#### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen.  
Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Iserlohn, den 18.07.2022

Michael Joithe  
Bürgermeister

**1. Änderung (vormals 94. Änderung) des  
Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich  
„Letmathe – Nordfeld / Im Haufert“  
Genehmigung der Flächennutzungsplan-  
änderung gem. § 6 BauGB  
mit Bekanntmachungsanordnung**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 22.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

**Gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 6 BauGB wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Letmathe – Nordfeld / Im Haufert“ beschlossen. Die Begründung zur Änderung gem. § 5 Abs. 5 BauGB ist beigefügt.**

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Bescheid vom 09.06.2022, Aktenzeichen 35.02.36.01-004, gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit mit folgendem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

**Unter Bezugnahme auf Ihren o. g. Antrag genehmige ich die am 22.03.2022 vom Rat der Stadt Iserlohn beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Iserlohn im Bereich: „Letmathe – Nordfeld / Im Haufert“ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 6 Abs. 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Iserlohn, den 15.07.2022

Michael Joithe  
Bürgermeister

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Gegenstand des Verfahrens ist die Anpassung der Zweckbestimmung von „Grünfläche“ in „Photovoltaik“ zur Umsetzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordfeld in Letmathe.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und den Umweltbericht bei der Stadt im Rathaus II - Bereich Stadtplanung -, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) einsehen. Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > **Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne**

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften den Landes NRW, ist das Rathaus nur beschränkt begehbar, wir bitten Sie, sich telefonisch anzumelden, damit wir Ihren Zutritt gewährleisten können.

**Hinweise**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Iserlohn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 18.07.2022

Michael Joithe  
Bürgermeister

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S.454, ber. S.509 und 1999 S.70), in der derzeit gültigen Fassung - wird hiermit bekannt gemacht, dass gemäß § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

**Herr Denis Potschien,  
Nußbergstr. 24, 58638 Iserlohn,**

welcher an nächster Stelle auf der Reserveliste der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN steht, Mitglied der Vertretung der Stadt Iserlohn geworden ist, da Frau Nancy Schmidt ihren Verzicht auf das Ratsmandat mit Wirkung ab 22.06.2022 erklärt hat.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit und Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Iserlohn, 15.07.2022

Stadt Iserlohn  
Der Wahlleiter  
Joithe

### **Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Balve**

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 22.09.2021 den Jahresabschluss 2019 wie folgt festgestellt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadt Balve für das Haushaltsjahr 2019 werden bekannt gegeben. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Dem abgefassten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wird zugestimmt. Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 wird wie folgt festgestellt:

- a) Ergebnisrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019  
Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 631.083,61 € ab.
- b) Bilanz zum 31.12.2019

- Aktivseite	76.242.510,50 €
- Passivseite	76.242.510,50 €
- c) Verwendung des Jahresüberschusses  
Der Jahresüberschuss in Höhe von 631.083,61 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.“

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2019 mit Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie den Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen der einzelnen Produktbereiche und der Bilanz der Stadt Balve zum 31.12.2019 liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Öffnungszeiten:

montags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie  
dienstags bis freitags jeweils  
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Zimmer 23, öffentlich aus.

Balve, den 15.07.2022

Der Bürgermeister

gez. H. Mühling

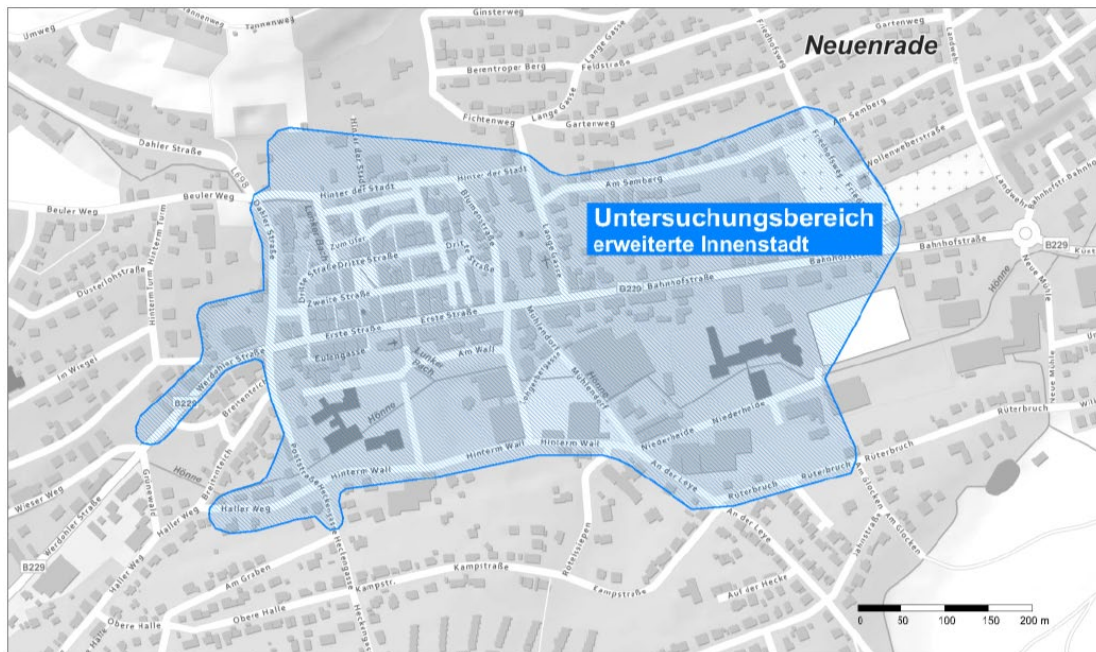


# Stadt Neuenrade

## Öffentliche Bekanntmachung

### Parkraum- und Bewirtschaftungskonzept Neuenrade

Der Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 25.08.2020 den Auftrag für die Erarbeitung eines Parkraum- und Bewirtschaftungskonzeptes an das Büro IVP Runge, Düsseldorf vergeben. Zwischenzeitlich ist die Datenerhebung zu diesem Konzept abgeschlossen. Die Abgrenzung des Untersuchungsbereichs ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Die Ergebnisse der Datenerhebung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung des Parkraum- und Bewirtschaftungskonzepts Neuenrade beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll über einen Zeitraum von zwei Wochen erfolgen.

Die Unterlagen liegen in der Zeit von

**Donnerstag, 28. Juli 2022 bis einschließlich Freitag, 12. August 2022**

beim Bauamt der Stadt Neuenrade im Rathaus, 58809 Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42, während der Dienststunden

<b>Montag – Freitag</b>	<b>08.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>

öffentlich aus. Während der Auslegung kann jedermann unter Beachtung der jeweils gültigen Regelungen der Coronaschutzverordnung Anregungen zum gegenwärtigen Stand des Parkraum- und Bewirtschaftungskonzeptes schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Neuenrade, 12.07.2022

gez.

Antonius Wiesemann  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal**

**Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal  
zum 31.12.2020**

**1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung**

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum 31.12.2020, der sich auf die durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Werdohl vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis und beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes VHS Lennetal zum 31.12.2020.
2. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum 31.12.2020 wird gemäß § 96 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.032.470,17 € festgestellt.
3. Der Jahresfehlbetrag aus der Ergebnisrechnung in Höhe von 28.891,75 € wird auf die bestehende Forderung gegen die Mitgliedskommunen angerechnet (Verlustübernahme).
4. Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass auch künftig in den Bilanzen des Zweckverbandes die Ergebnisse der jeweiligen Ergebnisrechnungen auf die Forderung gegen die Kommunen angerechnet werden sollen. Dies gilt für Jahresfehlbeträge genauso wie für Jahresüberschüsse.
5. Dem Vorstandsvorsteher wird ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

**2. Bekanntmachung:**

Der Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2020 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal, Brüderstr. 33, 58791 Werdohl, eingesehen werden.

Neuenrade, den 14.07.2022

Der Vorstandsvorsteher

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Wiesemann', written in a cursive style.

Antonius Wiesemann

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal**

**Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal  
zum 31.12.2021**

**1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung**

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum 31.12.2021, der sich auf die durch die Audalis Treuhand GmbH (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis und beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes vhs Lennetal zum 31.12.2021.
2. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum 31.12.2021 wird gemäß § 96 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.132.878,91 € festgestellt.
3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 35.465,94 € wird auf die bestehende Forderung gegen die Mitgliedskommunen angerechnet (Verlustübernahme).
4. Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass auch künftig in den Bilanzen des Zweckverbandes die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung auf die Forderung gegen die Kommunen angerechnet werden sollen. Dies gilt für Jahresfehlbeträge genauso wie für Jahresüberschüsse.
5. Dem Vorstandsvorsteher wird ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

**2. Bekanntmachung:**

Der Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal, Brüderstr. 33, 58791 Werdohl, eingesehen werden.

Neuenrade, den 14.07.2022

Der Vorstandsvorsteher

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Wiesemann'.

Antonius Wiesemann

Seite 1 von 1

Zweckverband Volkshochschule Lennetal, Geschäftsstelle: Brüderstraße 33, 58791 Werdohl, Tel.: 02392 9183-0

Bankverbindung: Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis

IBAN: DE79 4585 1020 0070 0001 04 - BIC: WELADED1PLB - Gläubiger-ID-Nr.: DE83VHS00000121083

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.